

T.C.H. Oldenburg e.V.

Satzung

Des TCH Oldenburg e. V. in Oldenburg: beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. März 2010 in Oldenburg (Oldb.)

(in der Neufassung vom 30.03.2010)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen T.C.H. Oldenburg e.V. (im Folgenden mit Verein bezeichnet).
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 1620 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Niedersächsischen Tanzsportverbandes (NTV) e.V., Fachverband im Landessportbund Niedersachsen e.V.
 - b) Deutschen Tanzsportverband (DTV) e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.
 - c) Landessportbund Niedersachsen (LSB) e.V., Landesfachverband des Deutschen Sportbundes e.V., im Bundesland Niedersachsen.und kann anderen Fachverbänden und Vereinen beitreten.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Tanzsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die sportliche Förderung der Mitglieder, sportliche Förderung von Jugendlichen und Schülern und die Förderung der Integration von Mitgliedern mit Migrationshintergrund.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Niedersächsischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
6. Bei Änderung der Abgabenordnung ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsanpassungen vorzunehmen. Das gilt sinngemäß auch für Auflagen der für den Verein zuständigen Finanzverwaltung.

§ 3 Mitgliedsarten

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person ab 16 Jahren werden.
 - a) Aktive Mitglieder nehmen am Sportbetrieb teil
 - b) Passive Mitglieder nehmen nicht am Sportbetrieb teil
 - c) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht mehr am Sportbetrieb teilnehmen und deren Antrag auf fördernde Mitgliedschaft vom Vorstand angenommen wurde
3. Außerordentliche Mitglieder können werden
 - a) juristische Personen, die zur Förderung der Vereinsziele beitragen ,
 - b) Natürliche Personen unter 16 Jahre.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. In den Rechten und Pflichten sind sie ordentliche Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit. Auf Antrag des Vorstandes können ordentliche Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind damit zugleich Ehrenmitglieder und von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer sich durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet. Dem Antragsteller ist bei Antragstellung vom Inhalt der Satzung Kenntnis zu geben. Diese Kenntnisnahme muss auf dem Antrag bestätigt werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen, der sich dazu verpflichtet, die Vereinsbeiträge und sonstigen Kosten zu zahlen.
2. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Dies kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden, es besteht auch kein Recht des Antragstellers auf Begründung.
3. Der Vorstand kann auf Antrag eine Befristung der Mitgliedschaft beschließen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tode des Mitglieds
- b) Durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein
- e) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- f) Durch Auflösung des Vereins

Der Austritt (Kündigung) ist zum 30.06. / 31.12. eines Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich an ein Vorstandsmitglied gerichtet und schriftlich bestätigt worden sein.

Ein Ausschluss aus dem Verein ist unter den Voraussetzungen des § 7 Ziffer 2, 3 und 4 nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand möglich.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von den bis dahin entstandenen Verpflichtungen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder, Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht. Mitglieder nach § 4 Ziffer 3b haben nur Sitzrecht.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
3. Kein Mitglied darf sich außerhalb der vom Verein durchgeführten oder einer ausdrücklich vom Vorstand gebilligten Veranstaltungen in der Öffentlichkeit an Preistänzen, Tanzwettbewerben gleich welcher Art beteiligen oder Tanzvorführungen bringen.
4. Jedes Mitglied hat dem Verein unverzüglich Änderungen der Adresse, Bankverbindung etc. mitzuteilen.

§ 7 Beitrag

1. Die Mitglieder haben die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über einen Erlass, Ermäßigungen oder Teilzahlungen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Es können zusätzliche Umlagen, Entgelte, Arbeitseinsätze und Ersatzleistungen beschlossen werden.
2. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens eingezogen werden.
3. Mitglieder, die mit dem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes vom Training ausgeschlossen werden.
4. Mitglieder, die mit dem Beitrag länger als 6 Monate im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Kassenprüfer
- e) die Jugendversammlung

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied Stimmrecht. Das Stimmrecht kann bei Verhinderung aus beruflichen Gründen oder bei Verhinderung aus Krankheitsgründen auf ein anderes ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied übertragen werden. Diese Bevollmächtigung zur Übertragung des Stimmrechts bedarf der Schriftform. Der Bevollmächtigte darf nur jeweils eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts annehmen und darf dann dieses ihm übertragene Stimmrecht nicht einem anderen übertragen.
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31.03. statt.
4. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand durch einfachen Brief schriftlich einberufen.
5. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung und den vom Vorstand beschlossenen Tagungsort enthalten.

6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall bestimmt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes
 - d) den Bericht des Kassenprüfer
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) Satzungsänderungen (Satzungsänderungen, -streichungen)
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Auflösung des Vereins
9. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
10. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit; auf Antrag erfolgt die Abstimmung schriftlich. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Beschlüsse in den Fällen § 9 Ziffer 8. f) und 8. h) können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Solche Anträge können nicht unter Umgehung der Frist durch Dringlichkeit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder gegenüber einem Vorstandsmitglied, unter Darlegung der Gründe, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 11 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Sport- und Turnierwart(in)
- d) dem/der Schatzmeister(in)
- e) dem/der Pressewart(in)
- f) dem/der Jugendwart(in)

2. Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB sind

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Sport- und Turnierwart(in)
- d) der/die Schatzmeister(in)
- e) der/die Pressewart(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

3. Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwartes, wird alle 2 Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

4. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden, es sollte aber wenigstens 21 Jahre alt sein.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder selbständig ergänzen.

6. Der Vorstand trifft seine Entscheidung über Vereinsangelegenheiten nur aufgrund von Beratungen und Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimme maßgebend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist möglich.

8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Jugendversammlung

1. Vor jeder Mitgliederversammlung findet eine Jugendversammlung statt, die durch den Jugendwart einberufen und geleitet wird. Darüber hinaus können weitere Jugendversammlungen angesetzt werden, wenn dies im Interesse der Jugendlichen erforderlich ist.
2. Für die Durchführung der Jugendversammlung gelten sinngemäß die §§ 5, 9, 10 und 15 dieser Satzung und die Bestimmungen der Jugendordnung.
3. Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, der volljährig sein sollte.
4. Der Jugendwart ist der ständige Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Tanzsportverbandes.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Alle Mitteilungen und Ladungen des Vereins erfolgen durch einfachen Brief.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts andere beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an

Niedersächsischer Tanzsportverband e. V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

der es unmittelbar für und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geltungsbereich

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16 Annahme

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Angenommen in Oldenburg (Oldb.), am 30.03.2010.

gez. Thomas Jähmig
1. Vorsitzender

gez. Simone Jähmig
stellv. Vorsitzende